

Beilage zum Baugesuch

Näherbau-/Grenzbaurecht für Klein- und Anbauten nach § 19 und § 20 BauV (Stand: 27.02.2023)

§ 19 BauV Klein- und Anbauten:

- ¹ Für Klein- und Anbauten gelten folgende Höchstmasse:
 - a) Gebäudefläche: 40 m²,
 - b) traufseitige Fassadenhöhe: 3 m; ist das massgebende Terrain geneigt, vergrössert sich die zulässige Höhe um die Hälfte der Höhendifferenz innerhalb des Grundrisses. Bei Pultdächern gilt die Höhenbegrenzung für alle Fassadenseiten,
 - c) Dachneigung: maximal 45°.
- ² Für Klein- und Anbauten, einschliesslich Kleinstbauten (§ 49 Abs. 2 lit. d), gilt ein Grenzabstand von 2 m, der mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Nachbarschaft reduziert oder aufgehoben werden kann.
- ³ Kabelverteilkästen und ähnliche Bauten im öffentlichen Interesse dürfen unter angemessener Rücksichtnahme auf die Interessen der Betroffenen an die Parzellengrenze gestellt werden.

§ 20 BauV Unterniveau- und unterirdische Bauten:

- ¹ Unterniveaubauten dürfen mit Ausnahme der notwendigen Erschliessung das massgebende Terrain und bei Abgrabungen das tiefer gelegte Terrain um höchstens 80 cm überragen (Mass f).
- ² Wenn die Gemeinde nichts anderes festlegt, müssen Unterniveau- und unterirdische Bauten sowie Parkierungs- und Verkehrsflächen einen Grenzabstand von wenigstens 50 cm einhalten. Er kann mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Nachbarn reduziert oder aufgehoben werden.

BAUVORHABEN

BERECHTIGTES GRUNDSTÜCK:

Parzellen-Nr.

BELASTETES GRUNDSTÜCK:

Parzellen-Nr.

ERTEILTES RECHT:

- Grenzbaurecht
- Näherbaurecht bis m an die Grenze

Die unterzeichneten Eigentümer der Parz.-Nr. erteilen das oben bezeichnete Näherbau- / Grenzbaurecht. Das gewährte Recht erlöscht automatisch mit dem Abbruch der Baute.

Datum Name Unterschrift Eigentümer / Nachbarn

